

Sehr geehrte Einwohner und Zweitwohnungsbesitzer,

mit den Leistungsangeboten von Oberstaufen PLUS BÜRGER, nachstehend „**OPB**“ oder „Karte“ abgekürzt, werden Ihnen Leistungen und Vorteile geboten, um die Freizeitangebote in Oberstaufen für Sie attraktiver zu gestalten. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung tragen klare Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten bei, die mit Ihnen in Form der nachfolgenden Nutzungsbedingungen getroffen werden. Bitte lesen Sie diese Nutzungsbedingungen vor der Übermittlung Ihres Kartenantrags, bzw. der Benutzung der Karte und der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.

1. Grundlagen, Beteiligte, Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen, Kaufangebote

- 1.1. Das Angebot **OPB** basiert auf der im Landkreis Oberallgäu betriebenen Allgäu-Walser-Fan-Card (Karte für Einheimische) sowie der Allgäu-Walser-Card für Zweitwohnungsbesitzer. Von der Allgäu-Walser-Fan-Card wird für die **OPB** eine spezielle Edition herausgegeben. Herausgeber der Karte und Vertragspartner des Kartennutzungsvertrags mit dem Karteninhaber ist die **Marktgemeinde Oberstaufen, nachfolgend „MO“**, welche **OPB** herausgibt. Die OPB-Karte ist ein Mehrzweck-Gutschein im Sinne des Umsatzsteuerrechts.
- 1.2. Leistungspartner im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind diejenigen Institutionen, Firmen, Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, die im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis von **OPB** als Leistungserbringer der jeweiligen Leistungen benannt sind.
- 1.3. Diese Nutzungsbedingungen regeln sowohl die Bedingungen für die Nutzung der Karte selbst, als auch - insoweit in Ergänzung zu den gegebenenfalls durch die mit dem Karteninhaber zu treffenden Vereinbarungen - das Vertrags- und Leistungsverhältnis mit dem Leistungspartner.
- 1.4. Der Begriff „Kaufangebote“, bzw. „Kaufoptionen“ usw. bezeichnet nachfolgend die Möglichkeit, mit der Karte nach entsprechender Aufbuchung und Programmierung der Karte gegen Entgelt zusätzliche Leistungen oder Leistungspakete mit der Karte in Anspruch zu nehmen. **Der Begriff „Kauf“ wird dabei ausschließlich als technischer, nicht als rechtlicher Begriff verwendet.**

2. Rechtsgrundlagen, Stellung der MO und der Leistungspartner, Entgelt für die Karte

- 2.1. Für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen der **MO** und dem Karteninhaber im Rahmen des Kartennutzungsvertrags und zwischen dem Karteninhaber und dem Leistungspartner im Rahmen des Rechtsverhältnisses über die jeweiligen Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit sich bei Verträgen mit Karteninhabern aus EU-Staaten nichts anderes zugunsten des Karteninhabers aus zwingenden EU-Bestimmungen ergibt.
- 2.2. Für das Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Leistungspartner gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Nutzungsbedingungen und, soweit wirksam vereinbart oder nach gesetzlichen Bestimmungen allgemein gültig, die Geschäftsbedingungen und/oder allgemeinen Liefer- oder Beförderungsbedingungen des Leistungspartners sowie die auf dasjenige Leistungsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.3. Durch die Ausgabe der Karte entsteht bezüglich der Leistungen kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der **MO**. Zur Leistungserbringung der jeweiligen Vergnügungseistung ist gegenüber dem Karteninhaber ausschließlich der jeweilige Leistungspartner, nicht die **MO** verpflichtet, es sei denn es handelt sich um Leistungen der **MO** selbst.
- 2.4. In der Grundversion der Allgäu-Walser-Fan-Card sind die Leistungen von **OPB** für die kartenberechtigten Bürger und Zweitwohnungsbesitzer unentgeltlich.
- 2.5. Bezüglich der Kaufoptionen schuldet der Karteninhaber dem Leistungspartner der Kaufleistung das vereinbarte oder ausgeschriebene Entgelt.
- 2.6. Weder die **MO** noch die beteiligten Leistungspartner erbringen bei der kostenlosen Grundversion die Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis als vertragliche, insbesondere touristische Hauptleistungen im Sinne eines Pauschalreisevertrags. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen der kostenlosen Grundversion zusammen mit anderen kostenlosen oder entgeltspflichtigen Leistungen erbracht werden. Die **MO** und die Leistungspartner haben demgemäß in Bezug auf die Kartenleistungen nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Die **MO** und die Leistungspartner haben gleichfalls nicht die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen.
- 2.7. Die Regelung in Ziffer 2.6 gilt bei Kartenverträgen und der Inanspruchnahme von Kaufleistungen entsprechend, ausgenommen den Fall, dass die **MO** und/oder die Leistungspartner nach den Grundsätzen der §§ 651a Abs. (2) und (3) BGB, 651b, 651w BGB als Vertragspartner einer Pauschalreise bzw. Anbieter verbundener Reiseleistungen anzusehen sind.

3. Abschluss des Kartenvertrags und Ausgabe der Karte

- 3.1. Die Ausgabe der Karte erfolgt ausschließlich durch die **MO**. Der Besteller hat hierzu den entsprechenden Antrag auf Erwerb der Karte an die **MO** ausgefüllt und unterschrieben auf den dazu ausgeschriebenen Übermittlungswegen zu übermitteln.
- 3.2. Die Bearbeitung des Antrags ist nur möglich, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet an die **MO** übermittelt wird und der Besteller sein Einverständnis mit der Geltung dieser Nutzungsbedingungen erklärt.
- 3.3. Mit dem Kartenantrag bietet der Nutzungsberechtigte der **MO** den

Abschluss des Kartennutzungsvertrags auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen verbindlich an. Für jede Person muss ein eigener Kartenantrag ausgefüllt und eingereicht werden. Dies gilt auch bei Kartenanträgen für Ehegatten und Minderjährige. Bei Minderjährigen kann Vertragspartner nur ein gesetzlicher Vertreter sein, nicht der Minderjährige selbst.

- 3.4. Der Kartennutzungsvertrag kommt mit dem Zugang der Karte beim Leistungsberechtigten, spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung zu Stande.
- 3.5. Leistungsberechtigte sind ausschließlich **Einwohner mit Erstwohnsitz** in der Marktgemeinde Oberstaufen, Besitzer von Zweitwohnungen und deren Familienangehörige in der Marktgemeinde, sowie Mitarbeiter von im Gemeindegebiet von Oberstaufen ansässigen Unternehmen. Die Entscheidung, ob eine Leistungsberechtigung aufgrund eines Erstwohnsitzes, als Zweitwohnungsbesitzer oder als Mitarbeiter eines Unternehmens besteht, liegt ausschließlich bei der **MO**.
- 3.6. Die Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung, also ein Erstwohnsitz in der Marktgemeinde Oberstaufen, der Besitz einer Zweitwohnung oder ein festes Arbeitsverhältnis bei einem in Oberstaufen ansässigen Unternehmen müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Erwerb der Karte **und für die gesamte Laufzeit der Karte bestehen**. Beim Erstwohnsitz ist hierfür die tatsächliche Eintragung im Einwohnermelderegister, beim Besitz einer Zweitwohnung die Meldung aller Bewohner im Steueramt sowie die Entrichtung des pauschalierten Jahreskurbeitrages und bei einem Arbeitsverhältnis der gültige Arbeitsvertrag maßgeblich. Bei der Leistungsberechtigung aufgrund eines Erstwohnsitzes ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen, dass der Erstwohnsitz vom Karteninhaber in der Marktgemeinde auch tatsächlich unterhalten wird, d.h. der Karteninhaber dort objektiv und nach den Gesamtumständen des Wohnsitzes und der Lebensführung seinen Lebensmittelpunkt unterhält. Die Berechtigung an der Karte endet, ohne dass es einer Kündigung durch die **MO** bedarf mit dem Wegfall der vorstehenden Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung. Dies gilt nicht für auf die Karte aufgebuchte Kaufleistungen.
- 3.7. Die Leistungen, welche die Karte gewährt, können nur vom Karteninhaber selbst in Anspruch genommen werden, ausgenommen soweit die jeweilige Leistungsbeschreibung eine Leistung oder eine Vergünstigung ausdrücklich auch Angehörigen oder Begleitpersonen des Karteninhabers gewährt.
- 3.8. Eine Übertragung der Karte selbst auf andere Personen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Leistungsberechtigte im Sinne von Ziffer 3.4 oder um sonstige Personen handelt, insbesondere auch die Übertragung auf Ehegatten, Familienangehörige und Gäste und andere Zweitwohnungsbesitzer ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.9. Dem Karteninhaber ist gleichfalls untersagt, mit der Karte erworbene Leistungen oder Vergünstigungen in irgendeiner Form auf dritte Personen zu übertragen, die Inanspruchnahme der Leistungen durch diese zu dulden, diese zu ermöglichen oder in irgendeiner sonstigen Weise an der Inanspruchnahme solcher Leistungen durch Dritte mitzuwirken. Bei auf die Karte aufgebuchten Kaufleistungen gilt dies nur dann nicht, wenn mit dem entsprechenden Leistungspartner diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde oder die Leistungsbeschreibung diesbezüglich anderweitige Regelungen enthält.
- 3.10. Verstöße gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 3.7 und 3.8 berechtigen die **MO** zur sofortigen fristlosen Kündigung des Kartennutzungsvertrags, zum Einzug der Karte sowie die Leistungspartner zur Leistungsverweigerung der Leistungen.

4. Art und Umfang der Vergnügungsleistungen, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss des Karteninhabers von der Inanspruchnahme der Leistungen

- 4.1. Mit der Aushändigung der Karte erhält der Karteninhaber die Berechtigung zur Inanspruchnahme der im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis der Karte aufgeführten Leistungen der Leistungspartner. Art und Umfang der Leistungen für den Karteninhaber ergeben sich ausschließlich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Kartenausgabe geltenden Leistungsverzeichnis, welches dem Karteninhaber zusammen mit der Karte ausgehändigt oder allgemein ausgeschrieben oder bekannt gegeben wird.
- 4.2. Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allgemeinen Leistungsvoraussetzungen verpflichtet.
- 4.3. Die Erbringung der Leistungen steht außerdem unter dem Vorbehalt saisonaler, durch Witterungsumstände, technischer Störungen bzw. Wartungs- und Reparaturarbeiten, behördlicher Maßnahmen und Anordnungen und Kapazitätseinschränkungen oder aus anderen gleich gelagerten sachlichen Gründen bedingten Ausfällen, zeitweisen und dauernden Schließungen und vorübergehender Zutrittsverweigerungen.
- 4.4. Die **MO** kann Karteninhaber und sonstige Leistungsberechtigte von der Leistung ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn diese besonderen persönlichen Anforderungen nicht

- genügen (z. B. gesundheitliche Anforderungen oder Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung), wenn durch die konkrete Inanspruchnahme der Leistung eine Gefährdung des Karteninhabers oder Leistungsberechtigten, dritter Personen oder von Personal oder Einrichtungen des Leistungspartners zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der Karteninhaber/Leistungsberechtigte im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistung gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungsvorschriften oder Weisungen von Aufsichtspersonen verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Umfang vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.
- 4.5. Im Falle einer Leistungseinschränkung nach 4.2 oder 4.3 oder eines berechtigten Ausschlusses nach 4.4 bestehen keine Ansprüche des Karteninhabers / Leistungsberechtigten. Soweit sich die Leistungseinschränkung/der Ausschluss auf Leistungen im Rahmen von Kaufleistungen bezieht, gelten für die Ansprüche des Karteninhabers die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über die Leistungsstörung und eventuelle Gewährleistungsansprüche des Karteninhabers bzw. des Leistungsberechtigten.
- 5. Geltungsdauer der Karte, Widerruf und Änderung von Leistungen, Kündigung des Kartennutzungsvertrages, Änderungen dieser Nutzungsbedingungen, Gewährleistung für die Karte**
- 5.1. Die Geltungsdauer der Karte in der kostenlosen Grundversion der Allgäu-Walser-Fan-Card ist unbefristet.
- 5.2. Die **MO** und der Karteninhaber können den Kartennutzungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende kündigen. In diesem Fall kann die Karte eingezogen werden oder die Rücksendung an die **MO** vom Karteninhaber gefordert werden.
- 5.3. Bezüglich der Kaufangebote gelten für den Leistungszeitraum die besonderen Vorschriften unter Ziffer 7.
- 5.4. Bei der kostenlosen Grundversion der Karte können die Leistungen mit dem Erscheinen des jeweils neuen, saisonalen Leistungsverzeichnisses für die Folgesaison eingeschränkt oder geändert werden. Entsprechendes gilt für diese Nutzungsbedingungen.
- 5.5. Bei den Kaufangeboten richten sich Änderungsvorbehalte nach den Geschäftsbedingungen der Leistungspartner, soweit diese rechtswirksam vereinbart sind und diesbezüglich zulässige Bestimmungen enthalten, ansonsten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.6. Die **MO** leistet für den Kartenkörper (also die technische Funktion der Karte) eine Gewähr von 2 Jahren ab Übergabe mit der Maßgabe, dass innerhalb dieser Gewährleistungsfrist bei Mängeln ein kostenfreier Austausch erfolgt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist ein kostenfreier Austausch ausgeschlossen.
- 6. Verwendung der Karte, Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers**
- 6.1. Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Karteninhaber verpflichtet, das Original der Karte vorzuweisen und dem Leistungspartner vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung oder zur Sichtprüfung vorzulegen.
- 6.2. Der Karteninhaber ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den Karteninhaber oder seine berechtigten Angehörigen kann der Leistungspartner einen entsprechenden Altersnachweis verlangen.
- 6.3. Bei Defekt, Diebstahl oder Verlust der Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich der **MO** zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung einer neuen Karte besteht.
- 6.4. Der Karteninhaber haftet gegenüber der **MO** und den Leistungspartnern für Schäden aus einer von ihm schuldhaft ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung der Karte durch ihn selbst oder durch Dritte.
- 6.5. Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die **MO** und die Leistungspartner berechtigt, die Karte ersatzlos einzubehalten.
- 6.6. Es obliegt dem Karteninhaber, seine persönliche Eignung und Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vorschriften, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen sind, selbst zu überprüfen und herbeizuführen.
- 7. Besondere Bedingungen für Kaufangebote**
- 7.1. Die Leistungen der Kaufangebote sind auf den angegebenen und vereinbarten Gültigkeitszeitraum befristet. Nach Fristablauf behält die Karte ihre Gültigkeit entsprechend den Bestimmungen und Leistungen für die kostenlose Grundversion.
- 7.2. Mit dem Angebot zur Aufbuchung bietet der im jeweiligen Leistungsverzeichnis genannte Leistungspartner den Abschluss des Vertrages über das Kaufangebot an. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde die Aufbuchung vornehmen lässt, bzw. das entsprechende Entgelt hierfür entrichtet.
- 7.3. Die **MO** erbringt Marketing- und Inkassoleistungen an die Leistungspartner. Sie ist zum unmittelbaren Einzug der Entgeltforderungen für Kaufangebote im eigenen Namen und im Namen der Leistungspartner bevollmächtigt.
- 7.4. Vertragspartner des Karteninhabers bezüglich der Kaufleistungen ist ausschließlich der jeweilige Leistungspartner. Die **MO** hat keinerlei Leistungs- oder Informationspflichten bezüglich der Leistungen des Kaufangebots. Sie haftet nicht für Leistungs- und Preisangaben, die Leistungen selbst sowie nicht für Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.
- 7.5. Für das Vertragsverhältnis über die Kaufleistung gelten, soweit wirksam vereinbart, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters und die auf das jeweilige Angebot anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des Kauf-, Werkvertrags- oder Dienstleistungsrechts oder sonstige spezielle Rechtsvorschriften.
- 7.6. Soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis über das jeweilige Kaufangebot anzuwenden sind, Rücktritts- oder Kündigungsrechte zugunsten des Karteninhabers als Verbraucher enthalten sind, die nicht ausgeschlossen werden können, ist ein Rücktritt oder eine Kündigung vom Vertrag über das Kaufangebot ausdrücklich ausgeschlossen oder nur nach Maßgabe vereinbarter Regelungen in den Geschäftsbedingungen des Anbieters möglich.
- 7.7. Für einen Widerruf des Vertrages über die Kaufleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen zu **nicht** bestehenden Widerrufsrechten nach § 312g Abs. 2 BGB. Der Karteninhaber wird insoweit darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Verträgen über die Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, die Beförderung von Waren, die Kraftfahrzeugvermietung, die Lieferung von Speisen und Getränken sowie über die Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, kein Widerrufsrecht besteht, wenn der Vertrag für die Erbringung eines spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.
- 7.8. Der Leistungspartner ist zur Erbringung der Kaufleistungen nur im vereinbarten oder im Angebot angegebenen Zeitraum verpflichtet. Nimmt der Karteninhaber die Leistungen nicht innerhalb dieser Zeiträume in Anspruch, besteht kein Anspruch auf spätere Leistungserbringung sowie kein Rückerstattungsanspruch. Gesetzliche Ansprüche des Karteninhabers bezüglich ersparter Aufwendungen oder anderweitiger Leistungsverwendung durch den Anbieter bleiben hiervon unberührt.
- 7.9. Eine Übertragung des Anspruchs auf die Kaufleistung auf Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Anbieters zulässig. Die Bestimmungen in Ziffer 3.7 bis 3.9 dieser Nutzungsbedingungen gelten entsprechend.
- 7.10. Kaufangebote können nicht zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zur Weitervermarktung erworben werden. Verstöße hiergegen berechtigen die **MO** und/oder die Leistungspartner zur außerordentlichen Kündigung des Kartennutzungsvertrages und/oder des Vertrages über die Kaufleistung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben vorbehalten.
- 8. Alternative Streitschlichtung**
- 8.1. Die **MO** und die am Kartensystem teilnehmenden Leistungspartner nehmen derzeit nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil.
- 8.2. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Kartennutzungsbedingungen für die **MO** und/oder die Leistungspartner verpflichtend würde, wird der Kartenutzer hierüber in geeigneter Form informiert.
- 8.3. Für alle Kartennutzungsverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, wird auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hingewiesen.
- Fassung vom 12.12.2022. Diese Nutzungsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt. ©Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte GbR, München-Stuttgart, 2022